



Hygieneplan für öffentliche Einrichtungen

(Hinweis: Änderungen zur vorherigen Version vom 31.08.2020 sind blau markiert)

1. Geltungsbereich

Dieser Hygieneplan gilt vorbehaltlich weiterer Fortschreibungen **ab dem 16.09.2020** bis zum **31.10.2020** für folgenden Einrichtungen in der Verbandsgemeinde Herxheim:

- Sporthalle Grundschule Herxheim
- Festhalle Herxheim
- Haus der Begegnung
- Vereinsheim Milchzentrale
- Grillhütte Herxheim
- Bürgerhaus Hayna
- Mehrzweckhalle Hayna
- Dorfgemeinschaftshaus Herxheimweyher
- Dorfgemeinschaftshaus Insheim
- Bürgerhaus Insheim
- Gymnastikhalle Insheim
- Dorfgemeinschaftshaus Rohrbach
- Grillhütte Rohrbach

Der entsprechende Hygieneplan vom **31.08.2020** tritt mit Ablauf des **15.09.2020** außer Kraft.

Der Einrichtungsträger kann im begründeten Ausnahmefall von diesem Hygieneplan abweichende Regelungen erlassen.

Verstößen gegen den Hygieneplan ziehen einen befristeten oder unbefristeten Entzug des Nutzungsrechtes mit sich.

2. Persönliche Hygienemaßnahmen

1. Sofern die Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes in der jeweils aktuellen Fassung ein Abstands- und Maskengebot vorsieht, gilt dies entsprechend in der öffentlichen Einrichtung. **Während der Dauer der Einnahme eines Sitzplatzes besteht keine Maskenpflicht.**
2. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren und eine gründliche Händehygiene dauerhaft sicherstellen (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch Händewaschen mit Seife für 20–30 Sekunden oder Händedesinfektion
3. Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
4. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zur Einrichtung untersagt.
5. Mit den Händen soll nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute, berührt werden (d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.)



3. Organisatorische Maßnahmen

Kontaktdaten

Durch die beauftragte Person ist sicherzustellen, dass die Kontaktdaten aller Personen, die die Einrichtung betreten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens datenschutzkonform erfasst werden. Diese Daten sind für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Einhaltung ist zu durch die beauftragte Person sicherzustellen.

Hausrecht

Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist durch die beauftragte Person im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

Sanitäranlagen, Umkleide-, Dusch-, Pausen- und Gemeinschaftsräume

Die Benutzung von Toilettenanlagen, Umkleide-, Dusch-, Pausen- und Gemeinschaftsräume in der öffentlichen Einrichtung ist unter Beachtung der gebotenen Hygienemaßnahmen zulässig.

Belüftung der Einrichtung

Vom Nutzer sollen bei Bedarf (z. B. keine Lüftungsanlage) Maßnahmen getroffen werden, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Insbesondere sind alle Räumlichkeiten ausreichend zu belüften.

Wegekonzept

In der Einrichtung vorhandene Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts oder Wahrung des Abstandsgebotes sind einzuhalten. Dazu gehören beispielsweise Einbahnregelungen, Wegekonzepte oder (Warte-)Markierungen. Ggfs. sind darüber hinaus durch den Nutzer auf Grund spezifische Wegekonzepte zu erstellen.

Allgemeine Personenbegrenzung

Soweit in diesem Hygieneplan keine anderweitigen Regelungen getroffen sind **bzw. keine festen Plätze vergeben werden**, gelten nachfolgende allgemeine Personenbegrenzungen in den jeweiligen Einrichtungen:

Grundschulsporthalle Herxheim	198	Mehrzweckhalle Hayna	45
Festhalle Herxheim (großer Saal)	70	Dorfgemeinschaftshaus Herxheimweyher	32
Festhalle Herxheim (kleiner Saal)	27	Dorfgemeinschaftshaus Insheim (großer Saal)	55
Haus der Begegnung (EG)	20	Dorfgemeinschaftshaus Insheim (kleiner Saal)	28
Haus der Begegnung (DG)	5	Bürgerhaus Insheim	10
Vereinsheim Milchzentrale (EG)	14	Gymnastikhalle Insheim	24
Vereinsheim Milchzentrale (DG)	18	Dorfgemeinschaftshaus Rohrbach (großer Saal)	48
Grillhütte Herxheim	16	Dorfgemeinschaftshaus Rohrbach (kleiner Saal)	14
Bürgerhaus Hayna (EG)	15	Grillhütte Rohrbach	19
Bürgerhaus Hayna (1. OG)	26		

Ein Hinweis zur Bestuhlung ist in der jeweiligen Anlage hinterlegt.



5. Nutzungsspezifische Maßnahmen

Die weiteren, nutzungsspezifischen Maßnahmen sind Teil des Hygieneplans und je nach Nutzungszweck ebenfalls binden.

6. Benennung verantwortliche Person

Jeder Veranstalter, Verein bzw. sonstiger Nutzer öffentlicher Einrichtungen hat schriftlich eine beauftragte Person (hauptverantwortliche Person) zu benennen, welche für die Einhaltung der Regelungen vor Ort verantwortlich ist. Die hauptverantwortliche Person muss stets anwesend sein. Es kann zusätzlich eine stellvertretene Person (vertretungsverantwortliche Person) benannt werden, welche bei Abwesenheit (z. B. Krankheit) die Funktion als beauftragte Person wahrnimmt. Sollte keine der beiden Personen anwesend sein, ist dies von der hauptverantwortlichen Person zu vertreten.

Herxheim, 14.09.2020

Im Auftrag
Verbandsgemeindeverwaltung



Ergänzende Sonderregelungen für Sport im Innenbereich

1. Das gemeinsame sportliche Training und der Wettkampf sind in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 30 Personen zulässig; dies gilt auch für Kontaktsport. Bei darüberhinausgehenden Gruppengrößen gelten die Schutzmaßnahmen der Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung. **Im Einzelfall kann die o. g. Anzahl überschritten werden, wenn für die Durchführung eines ordnungsgemäßen und regelkonformen Wettkampfes die Notwendigkeit besteht, dass mehr Sportlerinnen und Sportler teilnehmen müssen.** Sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung, insbesondere in geschlossenen Räumen, mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, ist der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln.
2. Die zulässige Nutzungszeit richtet sich jeweils nach dem amtlichen Belegungsplan mit nachfolgenden Einschränkungen: Der Eintritt darf frühestens 5 Minuten nach der im Belegungsplan angegebenen Zeit erfolgen. Alle Personen müssen mindestens 5 Minuten vor Ende der im Belegungsplan angegebenen Zeit die Einrichtung verlassen haben. Dies gilt nicht, sofern die Einrichtung dauerhaft nur einem Nutzer fest übertragen ist.
3. Nach Ende der Nutzung, spätestens vor Ende der im Belegungsplan angegebenen Zeit, sind sämtliche genutzten Trainingsgeräte und Kontaktflächen mit einem vom Nutzer mitzubringenden fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziedenden Mittel zu desinfizieren.
Solche Flächen können insbesondere sein: Türgriffe, (Licht-)Schalter, Tische, Stühle, Bänke, Toilettenspülungen, Drückspüler, Wasserhähne, Handläufe usw.
4. Die Teilnahme von Zuschauern ist im Rahmen der Regelungen zu Veranstaltungen im Innenbereich erlaubt.
5. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.
6. Es dürfen nur Gegenstände mitgenommen werden, welche unmittelbar zur Sportausübung notwendig sind.
7. Im Rahmen der Corona-Problematik vorhandene oder damit im Zusammenhang stehende Vorgaben bzw. Regeln des Deutschen Olympischen Sportbundes oder anderer überörtlichen Organisation unter deren Dach der Verein bzw. die Gruppierung tätig ist (Dachverband o.ä.) sind einzuhalten.



Ergänzende Sonderregelungen für Veranstaltungen im Innenbereich mit bis zu 250 Personen

1. Durch Zutrittsbeschränkungen ist zu gewährleisten, dass sich pro 5 qm Verkaufs- oder Besucherfläche höchstens eine Person aufhält. Im Gebäude müssen das Abstandsgebot und die Personenbegrenzung (1 Person je 5 qm) eingehalten werden, es sei denn, jeder Besucher hat einen feste zugewiesenen Platz. In diesem Fall ist die Einhaltung des Abstandsgebots (Nr. 2) maßgeblich. **In Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann der Mindestabstand zwischen Personen durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem Sitzplatz gewahrt werden, wenn die Sitzplätze personalisiert vergeben und dies durch den Nutzer der Einrichtung dokumentiert wird.**
2. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person ist sicherzustellen, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Verkaufsständen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.
3. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.
4. Zwischen Informations- und Verkaufsständen ist ein Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten.
5. Kassenpersonal soll durch eine Trennscheibe geschützt werden. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der etwaigen Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit.



Ergänzende Sonderregelungen für private Veranstaltungen im Innenbereich mit bis zu 75 Personen

Erläuterung:

Hierunter fallen private Zusammenkünfte, wie Hochzeitsveranstaltungen oder Geburtstagsfeiern, von Personengruppen mit bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Teilnehmern.

1. Der Veranstalter soll die Anzahl der anwesenden Personen so begrenzen, dass die Abstandsregelungen möglichst eingehalten werden können. Teilnehmern soll ein Sitzplatz zugewiesen werden.
2. Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht sind möglichst zu beachten.
3. Eine Bewirtung durch gewerbliche Anbieter darf für diese nur unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.



Ergänzende Sonderregelungen für Chöre

Hinweis: Chorgesang sollte im Freien stattfinden.

1. Beim Chorgesang ist aufgrund des verstärkten Aerosolausstoßes ein Mindestabstand von 3 Metern einzuhalten.
2. Für Proben ist eine verbindliche Platzordnung festzulegen und einzuhalten. *Die Plätze sollen nicht gewechselt werden.*
3. Der Mindestabstand zwischen Chorleiter und Chor beträgt mindestens 3 Meter. *Der Abstand zwischen Chor und Publikum beträgt mindestens 5 Meter.*
4. Die zulässige Nutzungszeit richtet sich jeweils nach dem amtlichen Belegungsplan mit nachfolgenden Einschränkungen: Der Eintritt darf frühestens 5 Minuten nach der im Belegungsplan angegebenen Zeit erfolgen. Alle Personen müssen mindestens 5 Minuten vor Ende der im Belegungsplan angegebenen Zeit die Einrichtung verlassen haben. Dies gilt nicht, sofern die Einrichtung dauerhaft nur einem Nutzer fest übertragen ist.
6. Nach Ende der Nutzung, spätestens vor Ende der im Belegungsplan angegebenen Zeit, sind sämtliche genutzten Trainingsgeräte und Kontaktflächen mit einem vom Nutzer mitzubringenden fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
Solche Flächen können insbesondere sein: Türgriffe, (Licht-)Schalter, Tische, Stühle, Bänke, Toilettenspülungen, Drückspüler, Wasserhähne, Handläufe usw.
7. Die Teilnahme von Zuschauern ist im Rahmen der Regelungen zu Veranstaltungen im Innenbereich erlaubt.
8. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.
9. Es dürfen nur Gegenstände mitgenommen werden, welche unmittelbar zur Gesangsausübung notwendig sind.
10. *Es ist möglichst durchgehend für ausreichende Belüftung der genutzten Räume zu sorgen. Ist eine natürliche Belüftung durch die Öffnung von Fenstern o.ä. nicht möglich, gelten die Bestimmungen der Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für den Bereich Proben- und Vorstellungsbetrieb der VBG. Ist keine durchgängige Durchlüftung des Proberaums möglich, ist alle 30 Minuten eine Durchlüftung durchzuführen, die sicherstellt, dass die Raumluft ausgetauscht wurde.*
11. Im Rahmen der Corona-Problematik vorhandene oder damit im Zusammenhang stehende Vorgaben bzw. Regeln überörtlicher Organisation unter deren Dach der Verein bzw. die Gruppierung tätig ist (Dachverband o.ä.) sind einzuhalten.
12. *In den Räumlichkeiten ist bis zur Einnahme des Sitzplatzes/Stehplatzes ein Mund-Nasenschutz zu tragen.*
13. *Atemübungen jeglicher Art sind unzulässig.*



Ergänzende Sonderregelungen für Musikgruppen

Hinweis: Proben und Auftritte sollten nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

1. Bei Proben und Auftritten ist aufgrund des verstärkten Aerosolausstoßes ein Mindestabstand von 3 Metern einzuhalten.
2. Für Proben ist eine verbindliche Platzordnung festzulegen und einzuhalten. Die Plätze sollen nicht gewechselt werden.
3. Der Mindestabstand zwischen den Musizierenden sowie zur musikalischen Leitung beträgt mindestens 2 Meter. Der Abstand zwischen Blasorchester und Publikum beträgt mindestens 5 Meter.
Hinweis: Bei Querflöten wird ein verstärkter Abstand empfohlen
4. Die Abstandsregelung zwischen Musizierenden, bei denen kein verstärkter Aerosolausstoß zu vermuten ist (Schlagzeuger, Perkussionisten) kann bis zu einer Gruppengröße von 10 Personen in Anlehnung an die Regelung nach §1 Absatz 2 der CoBeLVO entfallen.
5. Das Kondenswasser darf nicht auf den Boden geschüttet werden oder auf den Bodentropfen. Es muss in entsprechend saugfähigen Tüchern oder Unterlagen aufgefangen werden, die danach persönlich zu entsorgen sind. Anschließend sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
6. Die zulässige Nutzungszeit richtet sich jeweils nach dem amtlichen Belegungsplan mit nachfolgenden Einschränkungen: Der Eintritt darf frühestens 5 Minuten nach der im Belegungsplan angegebenen Zeit erfolgen. Alle Personen müssen mindestens 5 Minuten vor Ende der im Belegungsplan angegebenen Zeit die Einrichtung verlassen haben. Dies gilt nicht, sofern die Einrichtung dauerhaft nur einem Nutzer fest übertragen ist.
7. Nach Ende der Nutzung, spätestens vor Ende der im Belegungsplan angegebenen Zeit, sind sämtliche genutzten Trainingsgeräte und Kontaktflächen mit einem vom Nutzer mitzubringenden fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruzidenden Mittel zu desinfizieren.
Solche Flächen können insbesondere sein: Türgriffe, (Licht-)Schalter, Tische, Stühle, Bänke, Toilettenspülungen, Drückspüler, Wasserhähne, Handläufe usw.
8. Die Teilnahme von Zuschauern ist im Rahmen der Regelungen zu Veranstaltungen im Innenbereich erlaubt.
9. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.
10. Es dürfen nur Gegenstände mitgenommen werden, welche unmittelbar zur Musikausübung notwendig sind.
11. Es ist möglichst durchgehend für ausreichende Belüftung der genutzten Räume zu sorgen. Ist eine natürliche Belüftung durch die Öffnung von Fenstern o.ä. nicht möglich, gelten die Bestimmungen der Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für den Bereich Proben- und Vorstellungsbetrieb der VBG. Ist keine durchgängige Durchlüftung des Proberaums möglich, ist alle 30 Minuten eine Durchlüftung durchzuführen, die sicherstellt, dass die Raumluft ausgetauscht wurde.



12. In den Räumlichkeiten ist bis zur Einnahme des Sitzplatzes/Stehplatzes ein Mund-Nasenschutz zu tragen.
13. Im Rahmen der Corona-Problematik vorhandene oder damit im Zusammenhang stehende Vorgaben bzw. Regeln überörtlicher Organisation unter deren Dach der Verein bzw. die Gruppierung tätig ist (Dachverband o.ä.) sind einzuhalten.
14. Es sind im Übrigen unzulässig:
 - Atemübungen jeglicher Art.
 - Lippenübungen, Buzing etc. bei Blechbläsern
 - Mundstückübungen bei Blech- und Holzblasinstrumenten
15. Alle Musizierenden reinigen ausschließlich das eigene Instrument
16. Sonderregelung für Ensembles ohne verstärkten Aerosolausstoß (z. B. Zupf-, Harmonika-, Streichorchester etc.):

Gemäß CoBeLVO ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Teilnehmern einzuhalten. Bis zu einer Gruppengröße von 10 Personen in Anlehnung an die Regelung nach §1 Absatz 2 der CoBeLVO kann die Abstandsregelung entfallen. Der Abstand zur musikalischen Leitung beträgt mindestens 1,5 Meter. Mehrere Gruppen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander halten. Ein Austausch von Mitgliedern zwischen den Gruppen innerhalb einer Probe bzw. Auftritts ist nicht zulässig. Der Abstand zwischen Ensemble und Publikum beträgt mindestens 3 Meter. Im Rahmen von professionellen Kulturangeboten kann der Mindestabstand zwischen den mitwirkenden Personen während der Probe oder des Auftritts unterschritten werden.



Ergänzende Sonderregelungen für Theater, Lesungen, Kleinkunst und Konzerte mit Bestuhlung

1. Die Anzahl der Besucher soll über die zum Verkauf der bereit gestellten Eintrittskarten gesteuert werden und ist so zu bemessen, dass zwischen jedem Sitzplatz (innerhalb jeder Reihe sowie vor und hinter jedem Sitzplatz) der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Zwischen den Sitzplätzen, die für mehrere Personen - entsprechend der geltenden Kontaktbeschränkung zum gemeinsamen Aufenthalt von Personen im öffentlichen Raum - zusammenhängend gebucht werden können, ist ein Abstand von 1,5 m zu den Sitzplätzen der nächsten Besucher einzuhalten. **In Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann der Mindestabstand zwischen Personen durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem Sitzplatz gewahrt werden, wenn die Sitzplätze personalisiert vergeben und dies durch den Nutzer der Einrichtung dokumentiert wird.**
2. Werden für Veranstaltungen Einrichtungen oder Räumlichkeiten mit vorhandenen Platz-, Tribünen- oder Saalkapazitäten genutzt, können die geregelten zahlenmäßigen Begrenzungen der gleichzeitig anwesenden Personen durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bis zu einer Regelgrenze von 10 v. H. der am Veranstaltungsort vorhandenen festen Bühnen- oder Platzkapazitäten überschritten werden, wenn es sich um eine Veranstaltung handelt, bei der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Plätze haben, die sie während der Veranstaltung höchstens kurzzeitig verlassen.
3. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person ist sicherzustellen, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Verkaufsständen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.
4. Die Veranstaltung darf nur mit Bestuhlung durchgeführt werden.
5. Vorreservierung oder Anmeldung ist erforderlich. Empfohlen wird die Einrichtung von Ticketing-Systemen, die die Einhaltung der Personenbegrenzung ermöglichen. Im Falle einer Kartenabholung am Veranstaltungsort ist sicherzustellen, dass von den Besuchern an der Kasse ein Sicherheitsabstand von 1,5 m eingehalten wird.
6. Kassenpersonal soll durch eine Trennscheibe geschützt werden. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der etwaigen Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit.
7. Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung dies anordnet. **Während der Dauer der Einnahme eines Sitzplatzes besteht keine Maskenpflicht. Im Rahmen von professionellen Kulturangeboten können die Auftretenden den untereinander Mindestabstand im Rahmen ihrer Aufführung auch unterschreiten.**
8. Für den Proben- und Vorstellungsbetrieb soll unter anderem die Handlungshilfe der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) – Hamburg „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Bereich Probenbetrieb“ in der jeweils aktuellen Fassung angewendet werden:
http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Braucheninfos_Arbeitsschutzstandard/Buehnenstudios_Probenbetrieb.pdf?__blob=publicationFile&v=8



9. Umkleide, Sanitär- und Pausenräume dürfen genutzt werden. Es sind Handdesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit zu stellen. Darüber hinaus ist für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.
10. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.
11. Zwischen Informations- und Verkaufsständen ist ein Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten.



Gesonderte Nutzungsvereinbarung

in Verbindung mit der aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung RLP
(Haftungsübergang)

Es wird bestätigt, dass die Einhaltung des jeweils gültigen Hygieneplans bei Benutzung einer öffentlichen Einrichtung in der Verbandsgemeinde Herxheim durch die nachfolgende Person („beauftragte Person“) sichergestellt wird:

Name Veranstaltung / Verein (ggfs. Trainingsgruppe): _____
(Bei Veranstaltung: mit Datum)

	<u>Hauptverantwortliche/r</u>	<u>Vertretungsverantwortliche/r</u>
<i>Vorname und Name</i>		
<i>Wohnanschrift</i>		
<i>Geburtsdatum</i>		
<i>Handynummer</i>		
<i>E-Mail</i>		

Der o.g. Hygieneplan wurde uns ausgehändigt. Wir haben es zur Kenntnis genommen und sind uns bewusst, dass wir die Verantwortung für die Umsetzung des Konzeptes tragen. Diese beinhaltet insbesondere:

1. Verpflichtung zur Einhaltung und Durchsetzung des Konzeptes durch Treffen geeigneter Maßnahmen (z. B. Einweisung, Ansprache, Ermahnung, Zutrittsverbot, Aufenthaltsverbot)
2. Die Freistellung gegenüber der Verbands- bzw. Ortsgemeinde von jeglichen damit in Zusammenhang stehenden Haftungsansprüchen.
3. Eine erhöhte Aufsichtsverpflichtung bei Nutzung der Einrichtung durch Kinder und Jugendliche.
4. Die Übergabe der Personenerfassungslisten nach Aufforderung von und an die Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim.
5. Die Meldung weiterer Erforderlichkeiten zur Umsetzung des Hygienekonzeptes, sofern dies erforderlich ist (z. B. leere Desinfektionsmittelpender, fehlende Aushänge, unzureichende Regelungen, usw.) an folgende Adresse: info@herxheim.de.
6. Sollte einer der v. g. Punkte aus rechtlichen Gründen unwirksam sein, so wird er durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinn dieser Erklärung am nächsten kommt.

	<u>Hauptverantwortliche/r</u>	<u>Vertretungsverantwortliche/r</u>
<i>Ort, Datum</i>		
<i>Unterschrift</i>		